



# Photovoltaik auf Parkplätzen

- Planungsrechtlich relevante Aspekte -



# Photovoltaik auf Parkplätzen

Im Zentrum der Betrachtung:

- Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete,
- Beschränkung auf planungsrechtliche Aspekte im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.



# Photovoltaik auf Parkplätzen

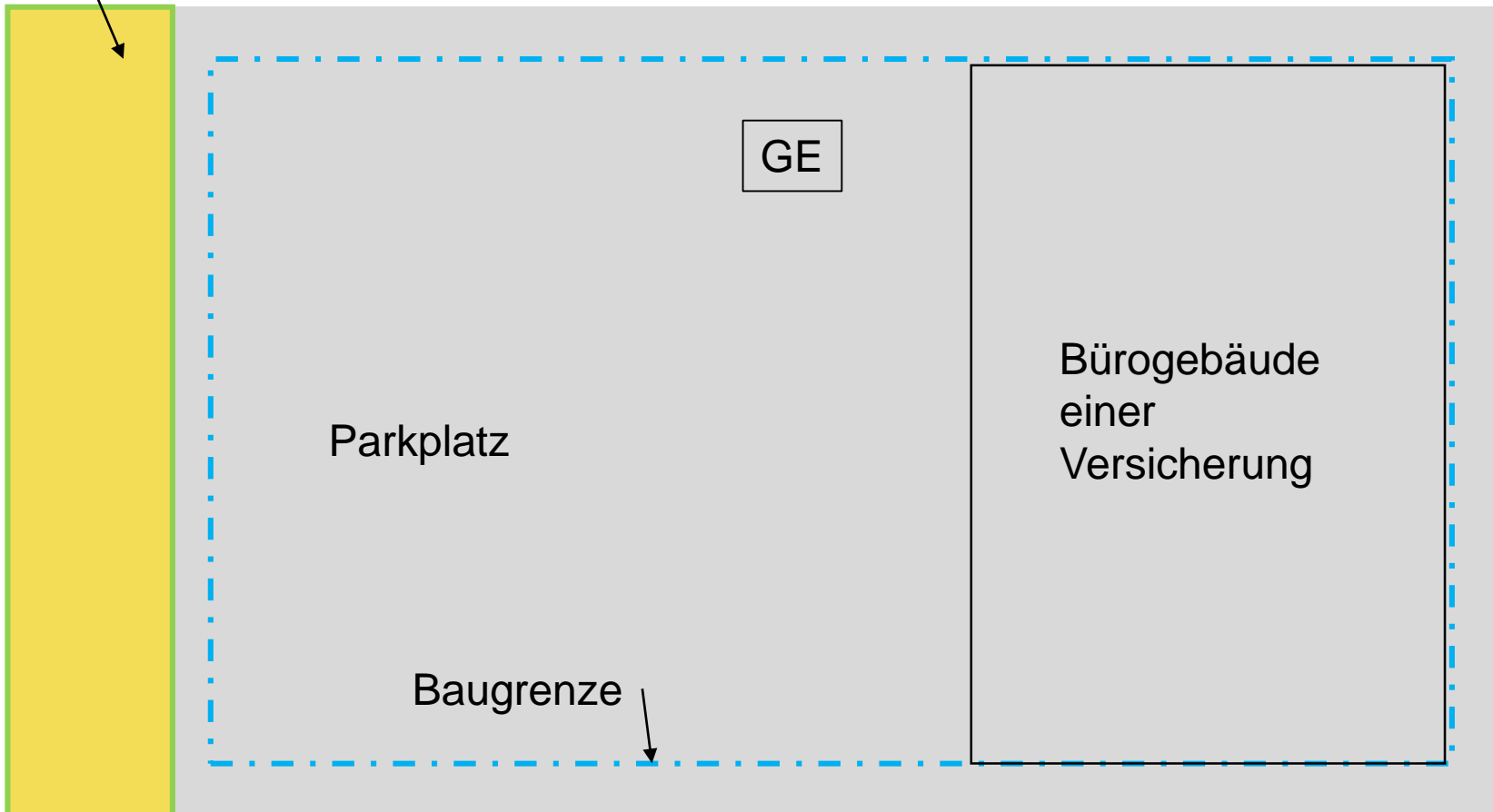
Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG):

- 0,47 % der Landesfläche sollen bis 2033 für Photovoltaik genutzt werden,
- 65 Gigawatt sollen durch PV erzeugt werden.
- Davon sollen 50 Gigawatt auf bereits versiegelten Flächen realisiert werden.



# Photovoltaik auf Parkplätzen

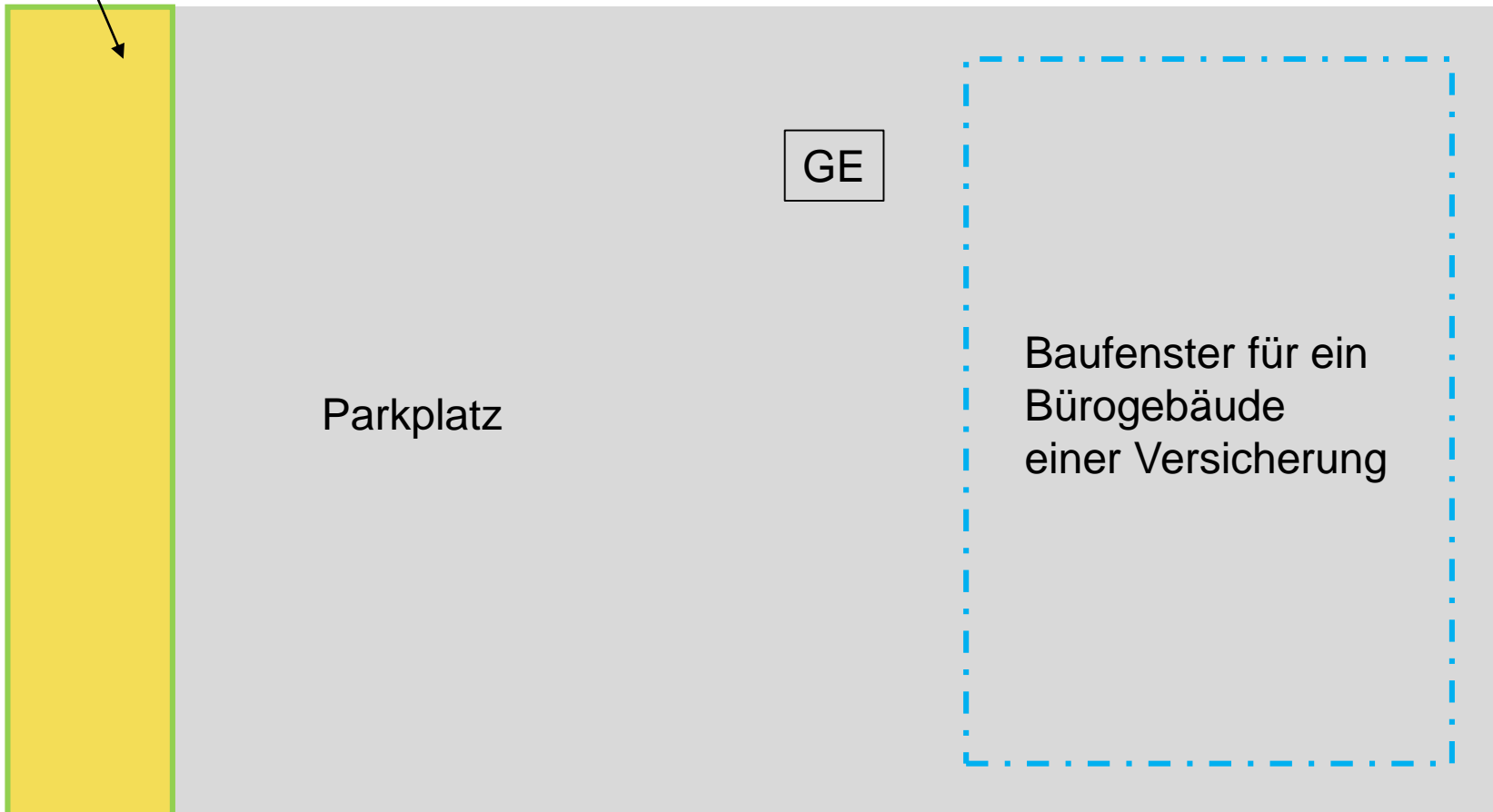
Straße





# Photovoltaik auf Parkplätzen

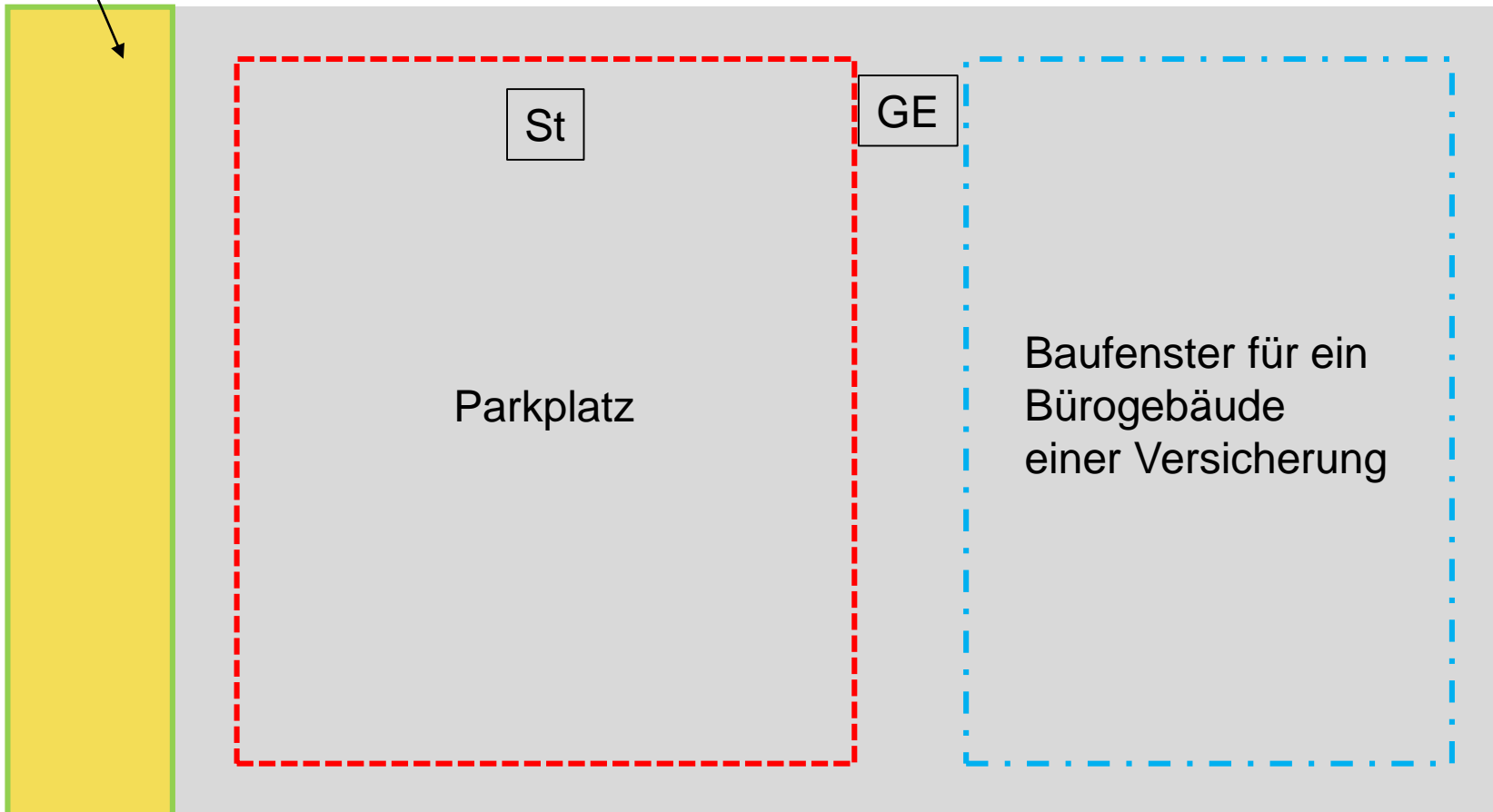
Straße





# Photovoltaik auf Parkplätzen

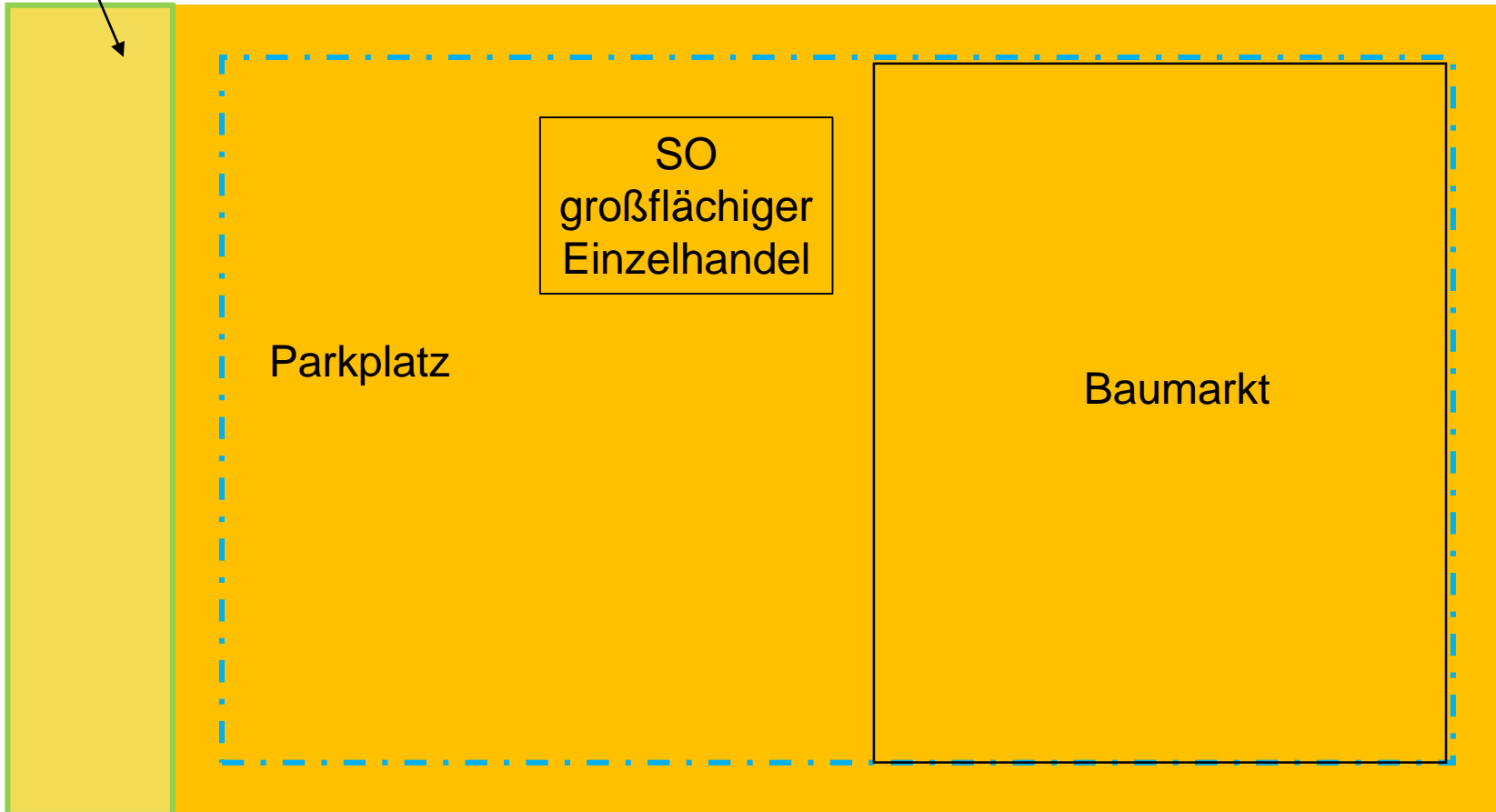
Straße





# Photovoltaik auf Parkplätzen

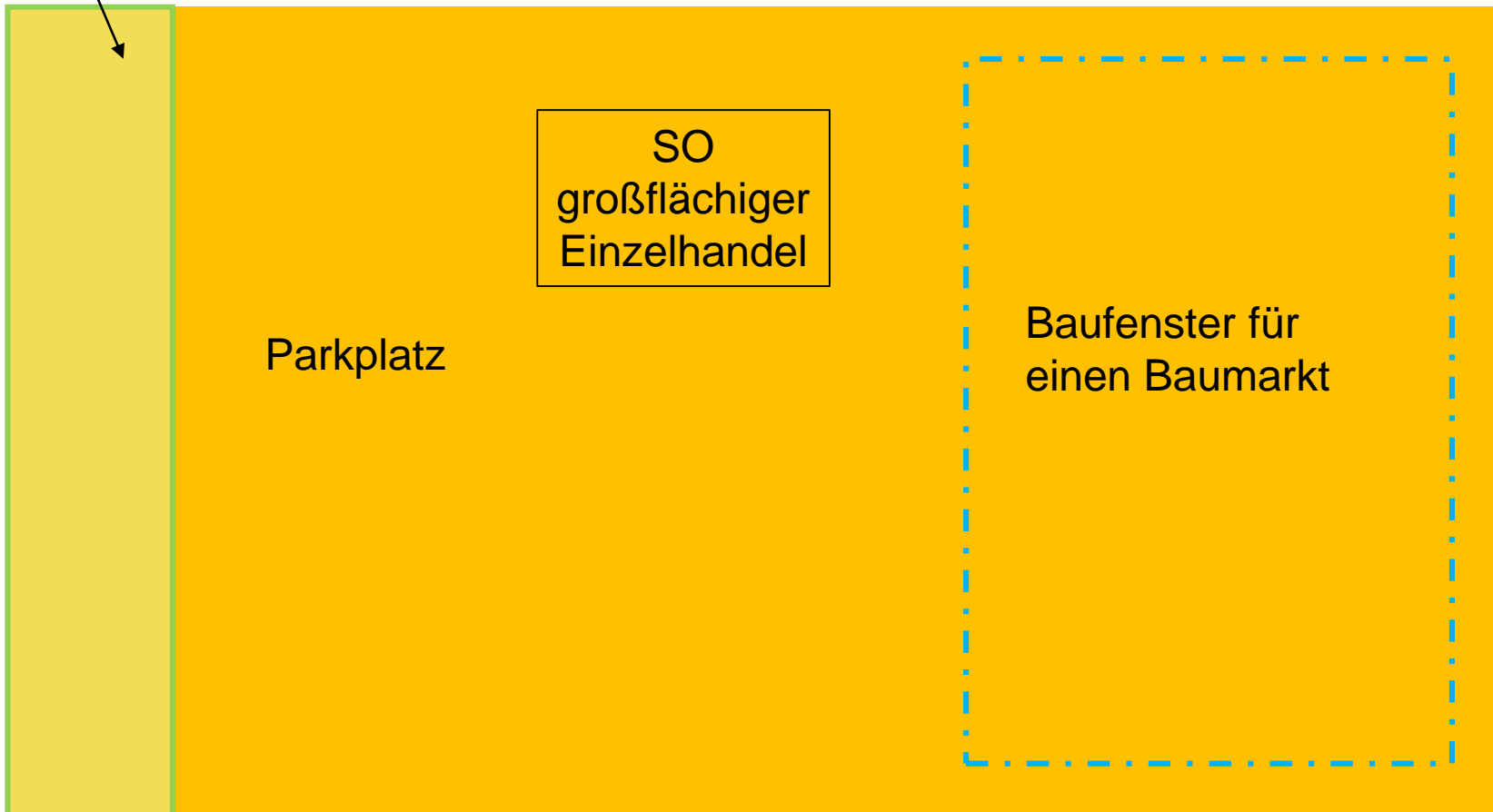
Straße





# Photovoltaik auf Parkplätzen

Straße







**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

**Haben Sie Fragen?**



# Photovoltaik auf Parkplätzen

- Unterscheidung in Haupt- oder Nebenanlage
- Als Hauptanlage handelt es sich regelmäßig um nicht-störendes Gewerbe.
- Als Nebenanlage gelten andere planungsrechtliche Anforderungen.



# Photovoltaik auf Parkplätzen als Nebenanlagen

PV-Anlagen sind Nebenanlagen, wenn sie

1. sich baulich unterordnen,
2. dem Nutzungszweck des Grundstücks oder dem Baugebiet dienen und
3. der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen.



# Photovoltaik auf Parkplätzen – bauliche Unterordnung

- Nebenanlagen dürfen hinsichtlich der Größe nicht an Hauptanlagen heranreichen.
- Parkplätze nehmen regelmäßig vergleichbare Flächen zur Hauptnutzung ein, sind jedoch trotzdem Nebenanlagen.
- Entscheidend ist der Gesamteindruck in der Örtlichkeit.
- PV-Anlagen auf Parkplätzen ordnen sich im Allgemeinen der Hauptnutzung unter.



# Photovoltaik auf Parkplätzen – dienende Funktion

Wird die von einer PV-Anlage erzeugte Energie auf dem Grundstück oder im Baugebiet überwiegend selbst genutzt, ist das Kriterium der dienenden Funktion erfüllt.

MU hat im Spätsommer 2022 dem Bund vorgeschlagen, auch Parkplatz-PV unabhängig von der Menge des eingespeisten Stroms analog zu PV auf Dach- und an Fassadenflächen grundsätzlich als Nebenanlage zu behandeln.



# Photovoltaik auf Parkplätzen – Eigenart des Baugebiets

Ordnet sich eine bauliche Anlage der Hauptnutzung unter und dient dieser, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass sie der Eigenart des Gebiets nicht widerspricht.



# Photovoltaik auf Parkplätzen – als Nebenanlage

- Nebenanlagen können außerhalb der Baufenster errichtet werden. (Ermessensentscheidung)
- Die Grundflächenzahl ist einzuhalten – hier weitestgehend irrelevant, soweit befestigte Flächen überbaut werden.  
(Abhängig vom Grad der Befestigung bspw. durch Rasengittersteine kommt es zu zusätzlicher Versiegelung. Je nach anzuwendender BauNVO kann die GRZ durch Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden.)
- Kommunen können weitere Regelungen zu Nebenanlagen treffen.



# Photovoltaik auf Parkplätzen – als Hauptanlage

Es gelten die üblichen Anforderungen an Vorhaben  
wie

- Art der baulichen Nutzung (Wohnen, Gewerbe etc.)  
und
- Maß der baulichen Nutzung (Baugrenzen, GRZ,  
GFZ, BMZ, Anlagenhöhe etc.)





# Photovoltaik auf Parkplätzen – Art der baulichen Nutzung

- Allgemein zulässig in
  - Besonderen Wohngebieten (WB),
  - Gemischt genutzten Gebieten (MD, MDW, MI, MU, MK),
  - Gewerbe- und Industriegebieten (GE, GI)
  - In Sondergebieten abhängig von der Ausgestaltung (SO).
- Unzulässig in Reinen Wohngebieten.
- In allen übrigen Baugebieten nur ausnahmsweise zulässig.



# Photovoltaik auf Parkplätzen – Art der baulichen Nutzung

Hauptanlage/Hauptnutzung:

- Allerdings § 15 BauNVO: „Die [...] Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen.“
- Zweck des Baugebiets im Sinne des jeweiligen Abs. 1 des entsprechenden § der BauNVO.



# Photovoltaik auf Parkplätzen

Die Unzulässigkeit nach § 15 BauNVO hängt von den örtlichen Gegebenheiten, aber auch dem jeweiligen Zweck des Baugebiets ab: In einem Kerngebiet widerspricht eine PV-Anlage eher dem Baugebiet als in einem Mischgebiet.

Unkritisch ist die Ansiedlung in Gewerbegebieten (GE).

Industriegebiete sollen besonders störenden Nutzungen vorbehalten bleiben.



# Photovoltaik auf Parkplätzen

Die Städte und Gemeinden sind frei, abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 4-10 BauNVO zu treffen.

Demnach kann auch in Baugebieten, in denen PV-Anlagen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, deren Errichtung eingeschränkt werden.



# Photovoltaik auf festgesetzten Parkplatzflächen

Auf Flächen, die textlich und/oder zeichnerisch für Parkplätze festgesetzt sind, können PV-Anlagen je nach Regelung unzulässig sein.